



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Stiftungsrecht ist nicht Erbrecht. Stiftungsrecht ist aber Nachfolgerecht: Erbrechtliche Bezüge bestehen, wenn eine Stifterin oder ein Stifter eine Stiftung errichtet, um diese als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einzusetzen. Familienstiftungen dienen – anstelle oder zusätzlich zu einer Teilhabe am Nachlass – der Versorgung der Familie und unterliegen deshalb im Abstand einer Generation der Erbersatzsteuer. Jede Stiftungsausstattung – vor allem natürlich die in § 83 BGB geregelte Errichtung von Todes wegen – ist potentiell pflichtteilsrelevant. Vor dem Hintergrund der Nachfolge- und Erbrechtsrelevanz des Stiftungsrechts erscheint es konsequent, dass sich der Ausschuss Erbrecht im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV) seit ein paar Jahren des Rechtsgebiets verstärkt angenommen und jüngst seine Stellungnahme 72/20 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Stiftungsrechts abgegeben hat.¹

Positiv hervorgehoben hat der DAV das Anliegen, das Stiftungszivilrecht künftig bundeseinheitlich im BGB zu regeln. Die unterschiedlichen und verfassungsrechtlich problematischen zivilrechtlichen Regelungen der Landesstiftungsgesetze, etwa zu Haftungserleichterungen, zu Grundlagenänderungen oder zur Vermögensverwaltung würden damit obsolet.

Ebenfalls begrüßenswert ist das Vorhaben, ein Stiftungsregister einzurichten, welches öffentlichen Glauben vermittelt: Bisher weisen sich Stiftungen durch sog. Vertretungsbescheinigungen im Rechtsverkehr aus, welche von den Stiftungsbehörden ausgestellt werden, von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich aussehen, in der Praxis teils unvollständig und im Ausland kaum einsetzbar sind. Ein Register erleichtert aber nicht nur den Stiftungen selbst das rechtsgeschäftliche Handeln, sondern gibt auch den Gläubigern der Stiftung (zB Pflichtteilsberechtigten) die Möglichkeit, auf die zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendigen Informationen zuzugreifen. Die bislang von den Stiftungsbehörden veröffentlichten Stiftungsverzeichnisse sind vollkommen unzureichend.

Leider stehen diesen wichtigen Anliegen der Reform schwere handwerkliche und inhaltliche Mängel des Referentenentwurfs gegenüber. So zeigt der Entwurf u.a. eine problematische Tendenz, stiftungsspezifische Regelungen zu treffen statt weiterhin die bewährten allgemeinen Regelungen – etwa zur Beschlussfassung und Vertretung, zur Organhaftung oder zur Dauertestamentsvollstreckung – anzuwenden oder zu ergänzen. Beispielsweise sieht der Entwurf vor, dass der Stiftung bei Errichtung ein Vermögen „zu deren eigener Verfügung zu überlassen“ ist – hiermit ist nach der Begründung gemeint, dass die Dauertestamentsvollstreckung über das Stiftungsvermögen unzulässig ist. Verkannt wird hier, dass das erbrechtliche Instrumentarium – wie das OLG Frankfurt aM² gezeigt hat – ausreicht, um zu sach-

gerechten Ergebnissen zu kommen. Die Überlegungen des Referentenentwurfs zur Anwendbarkeit der Neuregelungen auf die rund 23.000 bestehenden Stiftungen können nur als unterkomplex bezeichnet werden. Gegen die Ansiedlung des Stiftungsregisters beim Bundesamt für Justiz werden verfassungsrechtliche Zweifel erhoben.³

Das weitere Gesetzgebungsverfahren dürfte interessant werden: Dem Referentenentwurf liegt eine Abstimmung von Bund und Ländern in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in den Jahren 2014 bis 2018 zugrunde. Die Bundesregierung hat die Stiftungsrechtsreform im Koalitionsvertrag angekündigt,⁴ und die Konferenz der Landesinnenminister hat das BMJV ersucht, basierend auf den Vorarbeiten einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nachdem seit 2018 keine weitere gesetzgeberische Aktivität erkennbar war, hat der Bundesverband deutscher Stiftungen e.V. dieses Jahr mehrfach die Vorlage des Entwurfs angemahnt. Nun ist die Ernüchterung groß. Nicht nur der DAV, sondern auch der Bundesverband⁵ und der Deutsche Notarverein⁶ haben umfangreiche Änderungen gefordert. Eine Gruppe von Hochschullehrern, die im Frühjahr einen „Professorentwurf“ als Antwort auf die Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegt hatten,⁷ spricht sich gar dafür aus, den Reformprozess losgelöst vom Referentenentwurf neu aufzurollen.⁸ Da ein politischer Wille bestehen dürfte, die Reform in den nächsten Monaten umzusetzen, erscheint es indes fraglich, ob dieser Vorschlag Gehör finden wird.

Einhelligkeit besteht aus Expertensicht, dass die Reform nicht so umgesetzt werden darf, wie es der Referentenentwurf vorsieht. Das BMJV sollte sich die Zeit nehmen, die Stellungnahmen der Verbände und der Wissenschaft zu berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rechtsunsicherheit für Stiftungen steigt statt sinkt. Auch die Frage, ob wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Stiftungen künftig noch als alternatives Nachfolgeinstrument empfehlen können, hängt somit vom weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ab.

Ihre

Katharina Gollan

Dr. Katharina Gollan, LL.M.

- 1 Abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>.
- 2 OLG Frankfurt aM Ur. v. 15. 10. 2010 - 4 U 134/10, ZEV 2011, 605 ff.
- 3 Vgl. *Kämmerer/Rawert* npoR 2020, 273 ff.
- 4 Siehe ErbR 2018, 202.
- 5 Vgl. *Stiftungsposition 10/2020*, abrufbar unter www.stiftungen.org.
- 6 Abrufbar unter www.dnotv.de/dokumente/stellungnahmen.
- 7 ZIP 2020, Beilage zu Heft 10.
- 8 Vgl. *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer* npoR 2020, 294 f. Kritisch zum Entwurf auch *Gollan/Richter* npoR 2021, 9 ff.